

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 26. März 1885.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 15. Jän. 1885, R. G. Bl. Nr. 12, betr. die Abänderung der Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspectoren. — 2. Ministerialverordnung v. 1. Febr. 1885, R. G. Bl. Nr. 16, betr. den Bestelldienst von Postfrachten an Adressaten in Wien. — 3. Verzeichniß weiterer im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 4. Statthaltereikundmachung v. 16. Jän. 1885, L. G. und V. Bl. Nr. 13, betr. die Constituirung der Katastralgemeinde Groß-Radischen als selbständige Ortsgemeinde. — 5. Verzeichniß weiterer im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 6. Statthaltereierlaß v. 21. Oct. 1883, Z. 46.857, betr. die Verehlichung von Landwehrmännern und Ersatzreservisten. — 7. Finanz-Landes-Directions-Erlaß vom 10. Juni 1884, Z. 27.168, betr. die Eintreibung von Steuern und Abgaben von Einwohnern Budapests. — 8. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 22. Aug. 1884, Z. 38.773, betr. die Instruirung von Steuerrecursen. — 9. Note der General-Intendantz der k. k. Hoftheater vom 11. October 1884, Z. 1673, betr. die Wohlthätigkeitsvorstellungen im Hofburgtheater zu Gunsten des allg. Versorgungsfondes. — 10. Statthaltereierlaß v. 30. Nov. 1884, Z. 44.093, betr. die Erwerbshätigkeit der nicht autorisirten Architekten. — 11. Ministerial-Erlaß v. 30. Nov. 1884, Z. 5276, betr. die Einfuhr von Revolverbestandtheilen. — 12. Statthaltereierlaß v. 29. Jän. 1885, Z. 4487, betr. das Gewerbe der Einrichtung und Ausschmückung von Wohnungen. — 13. Statthaltereierlaß v. 8. Febr. 1885, Z. 60.441, betr. die Anerkennung des Bakuf-Spitales in Serajewo als allg. öffentl. Krankenanstalt. — 14. Statthaltereierlaß v. 18. Febr. 1885, Z. 8400, betr. das gewerbegenossenschaftliche Wahlrecht der Frauen. — 15. Ministerial-Erlässe in Sprengmittelsachen. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistratsdecret an das Stadtbauamt vom 26. Dec. 1884, Z. 381.900, betr. Drucklegungen und die Verfassung von Projecten für Schulhausbauten. — 2. Geschäftsvereinfachungs-Erlässe.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 15. Jänner 1885,

womit die Ministerialverordnung vom 30. December 1883 (R. G. Bl. Nr. 5 ex 1884), betreffend die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in neue Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren, abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 4. Februar 1885, Nr. 12.)

§. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117), betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren, werden in Abänderung der Ministerialverordnung vom

30. December 1883 (R. G. Bl. Nr. 5 ex 1884) die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in zwölf Aufsichtsbezirke eingetheilt, und für jeden derselben der Umfang, wie folgt, bestimmt:

Erster Aufsichtsbezirk:

Der Polizeirayon von Wien.

Zweiter Aufsichtsbezirk:

Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme des Polizeirayons von Wien;

Oesterreich ob der Enns;

Salzburg.

Dritter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Budweis, Krumau, Kaplitz, Wittingau, Neuhaus, Moldautein, Pisek, Prachaticz, Tabor, Mühlfhausen, Selčan, Pilgram, Ledec, Deutsch-Brod, Časlau, Chotsbor, Chrudim, Hohenmauth, Leitomischl und Policka.

Vierter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Prag und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Karolinenthal, Smichow, Weinberge, Böhmisches-Brod, Melnik, Schlau, Rakowitz, Horowitz, Příbram, Beneschau, Kuttenberg, Kolín, Leitmeritz, Ruzschitz, Teplitz, Dauba, Raudnitz, Saaz, Komotau, Brüx und Laun.

Fünfter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Reichenberg und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Reichenberg, Friedland, Gablonz, Gabel, Böhmisches-Leipa, Tetschen, Rumburg, Schluckenau, Turnau, Münchengrätz, Jungbunzlau, Poděbrad, Neubibschow, Žičín, Semil, Starckenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Königinhof, Königgrätz, Pardubitz, Neustadt a. M., Reichenau, Senftenberg und Landskron.

Sechster Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Pilsen, Kralowitz, Miesl, Bischofteinitz, Taus, Klattau, Přestice, Blatna, Strakonitz, Schüttenhofen, Eger, Asch, Falkenau, Grasslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Raaden, Pödersam, Luditz, Tepl, Plan und Tachau.

Siebenter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Brünn, Iglau, Znaim, Kremsier und Ungarisch-Gradisch und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Brünn, Boskowitz, Mährisch-Trübau, Neustadt, Groß-Meseritsch, Iglau, Trebitsch, Datschitz, Znaim, Mährisch-Kromau, Nikolsburg, Auspitz, Göding, Gaha, Wischau, Proßnitz, Prerau, Kremsier, Ungarisch-Gradisch, Holleschau und Ungarisch-Brod.

Achter Aufsichtsbezirk:

Schlesien; dann von Mähren das Gebiet der Stadt Olmütz und die Bezirkshauptmannschaften Olmütz, Littau, Hohenstadt, Schönberg, Kömerstadt, Sternberg, Wall-Meseritsch, Neutitschein und Mistek.

Neunter Aufsichtsbezirk:

Galizien; Bukowina.

Zehnter Aufsichtsbezirk:

Tirol und Vorarlberg; Kärnten.

Elfster Aufsichtsbezirk:

Steiermark; Krain.

Zwölfter Aufsichtsbezirk:

Das Küstenland mit Triest; Dalmatien.

§. 2.

Für jeden dieser Aufsichtsbezirke ist ein Gewerbeinspector bestimmt; derselbe hat seinen Sitz: für den ersten Aufsichtsbezirk in Wien;

"	"	zweiten	"	"	Linz;
"	"	dritten	"	"	Budweis;
"	"	vierten	"	"	Prag;
"	"	fünften	"	"	Reichenberg;
"	"	sechsten	"	"	Pilsen;
"	"	siebenten	"	"	Brünn;
"	"	achten	"	"	Troppau;
"	"	neunten	"	"	Lemberg;
"	"	zehnten	"	"	Bozen;
"	"	elften	"	"	Graz;
"	"	zwölften	"	"	Triest.

§. 3.

Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Laaffe m. p.

Pino m. p.

2.

Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Februar 1885

bezüglich der theilweisen Abänderung der h. o. Verordnung vom 8. September 1884, in Betreff der Einrichtung des Bestelldienstes von Postfrachten an Adressaten in Wien.

(R. G. Bl. vom 8. Februar 1885, Nr. 16.)

In theilweiser Abänderung der Bestimmungen der h. o. Verordnung vom 8. September 1884, betreffend die Einrichtung des Bestelldienstes von Postfrachten an Adressaten in Wien (R. G. Bl. Nr. 149 ex 1884), wird Folgendes verfügt:

1. Bei gleichzeitiger Bestellung mehrerer zu einer und derselben Begleitadresse gehörigen Sendungen ist nur für die schwerste Sendung die vorschriftsmäßige Bestellgebühr und für die übrigen nur die ermäßigte Gebühr von je 5 kr. einzuhellen.

2. Hat in der Regel die obligatorische Freimachung der zollpflichtigen Locosendungen an alle Parteien durch die Post stattzufinden. Ausnahmen hievon greifen nur dann Platz, wenn sich die Parteien die persönliche Freimachung vorbehalten haben, oder wenn die Freimachung an besondere Bedingungen geknüpft ist.

3. Wird die Freimachungsgebühr für alle zollpflichtigen Sendungen ohne Unterschied des Gewichtes derselben mit 10 kr. festgesetzt. Im Falle jedoch der Adressat die Freimachung selbst besorgt, bleibt es bei der bisherigen Traggebühr von 5 kr.

4. Ebenso wird für die postämtliche Intervention bei transitirenden zollpflichtigen Fahrpostsendungen die Gebühr von 5 auf 10 kr. erhöht.

5. Für die Bestellung zollpflichtiger Sendungen ohne Werthangabe bis drei Kilogramm (Postpakete, colis postaux), deren Verzollung durch die Postanstalt besorgt wird, ist die Freimachungs- und Bestellgebühr zusammen mit 10 kr. einzuhellen.

Diese Bestimmungen treten mit 15. Februar 1885 in Wirksamkeit.

Pino m. p.

3*

3.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 11 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 23. December 1884, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Tereblestie in der Bukowina in die 5. Classe des Militär-Binstarifses (R. G. Bl. Nr. 140 ex 1881) verlaublich wird;
- „ „ 13 Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 22. Jänner 1885, betreffend die Gestattung der Durchfuhr von Bodenerzeugnissen durch Oesterreich-Ungarn, sofern dieselbe unter zollämtlichem Colloverschlusse und unter Bollcontrole erfolgt;
- „ „ 14 Concession vom 20. Jänner 1885 für die Trambahn von Wien (Schottenring) zum Bahnhofe der Kahlenbergbahn in Rusdorf mit einer eventuellen Abzweigung nach Heiligenstadt;
- „ „ 15 Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Jänner 1885, betreffend die Aufhebung des Ansagepostens Hum-Bastaci und Errichtung eines Ansagepostens in Colobio.

4.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. Jänner 1885, Z. 1979,

betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinde Groß-Radischn von der Ortsgemeinde Eisgarn im politischen Bezirke Waidhofen an der Thaya, und zur Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinde.

(R. G. u. B. Bl. vom 31. Jänner 1885, Nr. 13.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Jänner 1885 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 18. October 1884, mit welchem die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinde Groß-Radischn von der Ortsgemeinde Eisgarn im politischen Bezirke Waidhofen an der Thaya, und zur Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinde ertheilt wurde, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1885, Z. 463, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pöfssinger m. p.

5.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- unter Nr. 16 Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 8. Jänner 1885, Z. 486, betreffend die Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge für das Jahr 1885 (siehe I. Heft, S. 28);
- „ „ 18 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 1. Februar 1885, Z. 3379, betreffend die Aushebung der Recruten-, Ersatzreserve- und Landwehrcontingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1885.

6.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 21. October 1883, Z. 46857,
M. Z. 330.793,

betreffend Vorschriften rücksichtlich der Verehlichung von Landwehrmännern und Ersatzreservisten.

Aus Anlaß der Anfrage einer k. k. Statthalterei, welcher Vorgang jenen Ersatzreservisten und Landwehrmännern gegenüber zu beachten ist, welche im heurigen Jahre aus der zweiten, beziehungsweise dritten Altersklasse assentirt worden sind und vor ihrer Einreihung beziehungsweise vor ihrer militärischen Ausbildung Ehebindnisse einzugehen beabsichtigen findet das Ministerium für Landesvertheidigung von der Ehebeschränkung nach §. 44 der Wehrgesetznovelle bei uneingereihten Recruten der Landwehr im Hinblick auf die im Punkte 4 des Artikels XXI der Durchführungsverordnung zur Wehrgesetznovelle enthaltenen Bestimmung abzusehen und anzuordnen, daß solchen uneingereihten Recruten der Landwehr von der zuständigen politischen Bezirksbehörde über Ansuchen im Sinne des h. o. Erlasses vom 10. Mai 1883, Z. 17.850, die Bestätigung, daß gegen ihre Verehlichung rücksichtlich der Wehrpflicht kein Hinderniß obwalte, anstandslos zu ertheilen sei.

Dagegen unterliegen die assentirten Ersatzreservisten der Beschränkung bezüglich der Verehlichung nach §. 44 der Wehrgesetznovelle bis zur Contingentsabrechnung ihres Stellungsjahres, weil über deren definitive Einreihung in die Ersatzreserve oder in das stehende Heer im Grunde des §. 41 der Wehrgesetznovelle erst bei der Contingentsabrechnung entschieden wird, dieselben daher vor dieser Abrechnung auch noch nicht als wirkliche Ersatzreservisten anerkannt werden können.

Beabsichtigen Ersatzreservisten im Stellungsjahre sich zu verehlichen, so haben dieselben ihr Ansuchen um die ausnahmsweise Ehebewilligung bei ihrer zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche zur Entscheidung über derlei Gesuche von der politischen Landesbehörde zu delegiren ist.

Von Seite der politischen Bezirksbehörde ist die Ehebewilligung dann zu verweigern, wenn nach dem Stande der Verhältnisse es zweifelhaft ist, ob der Ehebewerber bei der Contingentsabrechnung in der Ersatzreserve verbleiben oder noch auf das Recrutencontingent des stehenden Heeres entfallen werde.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. October 1883, Z. 14451/II a. und im Nachhange zum h. ö. Erlaß vom 10. Mai 1883, Z. 17.850, mit dem Beifügen zur Darnachachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt, daß der Wiener Magistrat im Sinne des vorstehenden hohen Ministerial-Erlasses zur Entscheidung über die Gesuche der Ersatzreservisten um ausnahmsweise Ehebewilligung unter Einem delegirt wird.

Erlaß der k. k. u. ö. Finanz-Landes-Direction vom 10. Juni 1884, Z. 27.168,
M. Z. 184.062,

betreffend das Verfahren bei Eintreibung von Steuern und sonstigen ärarischen Forderungen von in Budapest wohnhaften Parteien.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 23. Mai 1884, Z. 11.561, sind zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Einbringung der Steuern und Gebühren von den in der königl. ungar. Hauptstadt Budapest wohnhaften Parteien die betreffenden Ausweise und Requisitionen im Sinne des in Abschrift zuliegenden Erlasses des königl. ungar. Finanzministeriums vom 12. April 1882, Z. 8303, zu verfassen und die diesfälligen Ersuchschreiben bei dem Umstande, als die Eintreibung der bei den Einwohnern der Hauptstadt Budapest zu Gunsten auswärtiger Steuerämter aushaftenden Steuern und sonstigen ärarischen Forderungen im Sinne des Gesetzartikels XLIV 1883 §. 52 vom 1. Jänner 1884 angefangen nicht mehr durch die Steuereintreibungsorgane der Hauptstadt Budapest, sondern durch eigens ernannte königliche Steuerexecutoren besorgt wird, nunmehr ausschließlich an den hauptstädtischen Steuerinspector, Steuereintreibungs-Abtheilung in Budapest, Haupt-Zollamtsgebäude, zu richten.

Uebersetzung

der Circularverordnung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 12. April 1882, Z. 8303, an sämtliche Municipal-Verwaltungsausschüsse, königl. ungar. Finanzdirectionen, königl. Steuerinspectoren, Gebühren-Bemessungsämter und Steuerämter über das Verfahren bei Eintreibung der bei den Einwohnern der Hauptstadt Budapest aushaftenden, zu Gunsten auswärtiger königl. Steuerämter einzuhebenden Steuern und sonstigen ärarischen Forderungen.

Wiederholt tauchen Klagen auf, daß die königl. Steuerämter, Gemeindevorstellungen und die mit der Eintreibung der öffentlichen Steuern betrauten Stuhlrichter die Eintreibung der Steuergebühren und anderer Aerarialforderungen von den in der Hauptstadt Budapest wohnenden auswärtigen Steuerzahlern nicht immer im Sinne der bestehenden Vorschriften besorgen.

Es werden nämlich der hauptstädtischen Behörde häufig solche Forderungen zur Eintreibung ausgewiesen, welche aus dem im Vorschreibungsbezirke befindlichen Vermögen des Rückständlers eingebracht werden können; ferner wird oft auch bei Ausfertigung der Schuldfreitsausweise und Betreibung der Erledigungen ein ganz ungehöriger Vorgang beobachtet, indem einem Ersuchschreiben oft Hunderte von Ausweisen angeschlossen werden, oder in einem und demselben Ausweis die Schuldigkeit mehrerer Rückständler aufgenommen wird, und bei Betreibung der Erledigungen statt einer einfachen Betreibung oft ohne Bezugnahme auf das erste Requisitionsschreiben die hauptstädtischen Eintreibungsorgane mit immer neuen und neuen Ausweisen überhäuft werden; oder es wird in die Betreibung die Schuldigkeit mehrerer Rückständler aufgenommen u. s. w.

Da ein solch' incorrectes Vorgehen der requirirenden Behörde das Verfahren der mit der Eintreibung betrauten hauptstädtischen Organe bedeutend erschwert, zu vielen Verwicklungen und zu Behelligungen der Parteien Anlaß gibt, so verordne ich im Nachhange zu den Verordnungen ddo. 1. April und 5. September 1876, Z. 13.182 und 40.875; ferner vom

13. Mai und 14. Juni 1881, Z. 19.922 und 38.833 (siehe Finanzverordnungsblatt Jahrgang 1876, Nr. 17 und 42 und Jahrgang 1881, Nr. 19 und 24) folgendes:

1. Der hauptstädtische Magistrat ist um die Eintreibung nur solcher Schuldgütrückstände zu ersuchen, welche am Orte der Vorschreibung wegen gänzlichen Abganges jedweder Deckung nicht eingetrieben werden können.

2. Im Falle die Ararialforderung zum ersten Male zur Eintreibung ausgewiesen wird, ist die Schuldigkeit jeder einzelnen Partei in einem separaten Ausweis aufzunehmen, und in diesem Name und Wohnort des Rückständlers, die Gattung der Forderung, der Fälligkeitstermine, die Vorschreibungsdaten u. s. w. immer genau ersichtlich zu machen; ferner ist dieser in je zwei Exemplaren abgefaßte Ausweis für jede Person abgesondert mittelst Zuschrift an den Ort seiner Bestimmung zu leiten, unter Einem aber der Tag der Absendung, die Zahl der Zuschrift im Conto- respective Steuerhaupt- und Evidenzhaltungsbuche vorzumerken.

3. Die Eintreibung der im Punkte 2 ausgewiesenen Schuldigkeit ist bei dem hauptstädtischen Magistrate nur nach Ablauf von zwei Monaten zu betreiben. Im Falle einer solchen Betreibung ist kein neuer Ausweis auszustellen, sondern wird die Erledigung nur mit (wieder individuell separaten) einfachen Zuschriften betrieben, in welcher letzteren der Name des Schuldners, die Wohnung desselben, der Betrag und Titel der Forderung, der Tag der Absendung der ersten Zuschrift und ihre Geschäftszahl zu erwähnen ist, während die auf die Forderung bezüglichen Vorschreibungsdaten (als: Post des Steuerhauptbuches, des Registers, Seitenzahl des Contobuches u. s. w.) nur nebenbei anzudeuten sind.

4. Erhält die requirirende Behörde vom Resultate der Eintreibung nach Ablauf von drei Monaten keine Verständigung, so hat sie die Vermittlung des hauptstädtischen königl. Steuerinspectors in Anspruch zu nehmen, und ihm zu diesem Behufe gemäß Punkt 2 unter seiner Adresse: An den königl. ungar. Steuerinspecteur in Budapest, IV. Bez., Gutgasse Nr. 5, den in zwei Exemplaren ausgefertigten Rückstandsausweis einzusenden und auch diejenigen Daten (Zeit und Zahl) zu bezeichnen, unter welchen das erste Ersuchschreiben und die Betreibung an den hauptstädtischen Magistrat abgegangen ist.

5. Wird die zur Eintreibung ausgewiesene ärarische Forderung am Orte der Vorschreibung mittlerweile eingezahlt oder gelöscht, oder aber deren Eintreibung durch die hiezu berufene Behörde, aus welchem Grunde immer, in Schwebe gehalten, so ist die hauptstädtische Behörde mit Bezug auf die ursprüngliche Zuschrift und eventuelle Betreibung (Datum und Zahl) wegen Sistirung des Eintreibungsverfahrens allsogleich zu verständigen.

Die Verwaltungsausschüsse der Municipien, die königl. Finanzdirectionen und königl. Steuerinspectoren sind verpflichtet, den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Verordnung fortwährend zu überwachen.

8.

Erlaß der k. k. u. ö. Finanz-Landes-Direction vom 22. August 1884, Z. 38.773, M. Z. 278.748,

wonach den Recursen in Steuersachen die mit dem Poststempel versehenen Couverte beizuschließen sind.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 8. August 1884, Z. 24.398, wird der Magistrat angewiesen, dafür zu sorgen, daß den dortamts einlangenden Recursen die mit dem Poststempel versehenen Couverte im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 3. April 1876, Z. 1419 F. M. immer beigezschlossen werden.

9.

Notiz der General-Intendantz der k. k. Hoftheater vom 11. October 1884,
Z. 1673, M. Z. 310.258,

betreffend die jährliche Wohlthätigkeitsvorstellung im k. k. Hofburgtheater zu Gunsten des
allgemeinen Versorgungsfondes.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. October d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Reinertrag, der im k. k. Hofburgtheater alljährlich einmal für die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten zu veranstaltenden Benefice-Vorstellung mit jährlichen Eintausend Gulden pauschalirt werde.

Die General-Intendantz der k. k. Hoftheater beehrt sich hievon den löblichen Magistrat in Erwiderung der geschätzten Zuschrift vom 10. September d. J., Z. 139.639/XI, mit dem Bemerkten in Kenntniß zu setzen, daß dieser Pauschalbetrag schon für die am 25. December d. J. stattfindende Vorstellung und dann jeden Jahres an diesem Tage bei der k. k. Hofburgtheatercassa unter Einem zur Abfuhr an den löblichen Magistrat angewiesen werden wird.

Die Erfolgung der den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten bei diesem Anlasse aus der Allerhöchsten Privataffasse alljährlich zugewendeten 200 fl. wird nach eingeholter Erkundigung in keiner Weise alterirt und ist dieser Betrag wie seither bei jener Stelle zu beheben.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. November 1884, Z. 44.093,
betreffend die gewerberechtliche Beurtheilung der Erwerbsthätigkeit der sogenannten nicht
autorisirten Architekten.

Die Statthalterei findet das Magistratserkenntniß vom 6. August 1884, Z. 152.816, womit der Architekt L. B. wegen unberechtigter Ausübung der Befugnisse eines behördlich autorisirten Civilarchitekten durch Anfertigung von Bauplänen und Kostenüberschlägen für verschiedene Bauherren nach der h. Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu einer Geldstrafe von fl. 50 event. Arreststrafe von sieben Tagen verurtheilt worden ist, über den von dem Genannten dagegen rechtzeitig eingebrachten Recurs wegen Mangels eines strafbaren Thatbestandes aufzuheben und den Recurrenten von der ihm auferlegten Strafe loszuzählen.

Denn die im Grunde der Statthalterei-Kundmachung vom 27. August 1861, Z. 1446/Pr. (Anhang zum L. G. Bl. v. J. 1863 sub. Nr. 8), von der Landesstelle verliehenen Befugnisse eines autorisirten Privattechnikers (Civilingenieurs, Architekten oder Geometers) gewähren den damit betheilten Personen durchaus kein ausschließliches Recht auf die Ausübung der ihnen zustehenden technischen Arbeiten, sondern nur eine behördliche Autorisation ihrer Arbeiten mit den Vorzügen der §§. 5 und 6 der erwähnten Kundmachung.

Die Ausübung von Geschäften, welche in den Wirkungskreis der behördlich autorisirten Privattechniker fallen, durch andere Personen begründet daher, insolange sich die Betreffenden nicht den Charakter behördlich autorisirter Privattechniker anmaßen, niemals den Thatbestand der unbefugten Ausübung des Befugnisses eines solchen Privattechnikers.

Es fehlt daher gegenüber dem Recurrenten der Thatbestand der ihm zur Last gelegten Uebertretung und mußte aus diesem Grunde das Straferkenntniß behoben werden.

11.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1884, Z. 5276,
M. Z. 385.047,

betreffend Anordnungen rücksichtlich der Einfuhr von Revolverbestandtheilen.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß fertige Revolver unter dem vorgeschriebenen Maße von 18 Centimeter Länge behufs Umgehung des gegen derartige Waffen bestehenden Einfuhrverbotes in ihre Bestandtheile und zwar montirte Schäfte, Cylinder und Läufe zerlegt und vom Versender über verschiedene Zollämter oder Zollamtsabtheilungen an den Empfänger gerichtet werden.

Durch dieses Verfahren werden die Zollorgane außer Stand gesetzt, die Eigenschaft solcher Waffen als verbotene wahrzunehmen und deren Einfuhr zu verhindern.

Um dieser Unzukömmlichkeit vorzubeugen, finde ich mich im Einverständniß mit dem k. k. Finanzministerium, dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Justizministerium zu der Anordnung bestimmt, daß künftig die Einfuhr von Revolverbestandtheilen nur unter der Bedingung zu gestatten ist, wenn sämtliche zur Herstellung der Revolver nöthigen Bestandtheile zusammen verpackt sind.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Jänner 1885, Z. 4487,

wonach die gewerbemäßig ausgeübte Beschäftigung der Einrichtung und Ausschmückung von Wohnungen als eine den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegende Unternehmung anzusehen ist.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 25. Jänner 1885, Z. 17.799, dem Recurse des Nürnbergerwaarenhändlers F. S. in Wien gegen das mit der Statthalterei-Entscheidung vom 28. Mai 1884, Z. 25.054, bestätigte Erkenntniß des Wiener Magistrates vom 31. März v. J., Z. 339.910, insoweit mit diesem der Recurrent anlässlich seiner Beurtheilung zu einer Geldstrafe von fl. 5 wegen nicht angemeldeten Betriebes der Einrichtung und Ausschmückung von Wohnungen angewiesen wurde, diesen ordnungswidrigen Betrieb sofort einzustellen oder aber das Gewerbe vorschriftsmäßig anzumelden, keine Folge zu geben gefunden, weil durch die Erhebungen der gewerbemäßige Betrieb dieser Beschäftigung seitens des Recurrenten außer Zweifel gestellt ist und auf dieselbe, da sie unter die im Punkte V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 aufgeführten Beschäftigungen und Unternehmungen nicht gereiht werden kann, im Sinne des Punktes IV dieses Kundmachungspatentes die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung zu finden haben. Die Beilagen des Berichtes vom 14. October 1884, Z. 261.984, folgen im Anschlusse zurück.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Februar 1885, Z. 60.441,
M. Z. 53.456,

betreffend die Anerkennung des Bakuf-Spitals in Serajewo als allgemeine öffentliche
Krankenanstalt.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 24. December 1884, Z. 20.491, eröffnet, daß Hochdasselbe in Folge der zustimmenden Erklärungen, welche theils die Landesauschüsse, theils die Landtage sämtlicher im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgegeben haben, keinen Anstand nimmt, das Bakuf-Spital in Serajewo nunmehr als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt im Sinne der hohen Ministerial-Erlässe vom 6. März 1855, Z. 6382 und 4. December 1856, Z. 26.641, kundgemacht mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. December 1856, Z. 55.786, L. G. und B. Bl. für Niederösterreich vom Jahre 1857, II. Theil, Nr. 1, für die diesseitige Reichshälfte gegen dem anzuerkennen, daß rücksichtlich der in diesseitigen Spitalern verpflegten bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen die von dem k. und k. gemeinsamen Ministerium zugesicherte Modalität der Reciprocität einzutreten habe.

Hievon wird der Magistrat unter gleichzeitiger Mittheilung an den n. ö. Landesauschuß mit dem Beifuge in die Kenntniß gesetzt, daß nunmehr die jeweilig in Anforderung kommenden Verpflegs- und Beerdigungskosten für in eine Gemeinde Niederösterreichs zuständige, im Bakuf-Spitale zu Serajewo verpflegte diesseitige Staatsangehörige, im Sinne der obigen Vorschriften zu vergüten, eventuell auf den n. ö. Landesfond zu übernehmen sein werden.

Die festgesetzte Verpflegstaxe für das Bakuf-Spital in Serajewo wird nachträglich bekannt gegeben werden.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Februar 1885, Z. 8400,
M. Z. 60.969,

betreffend das Wahlrecht der Frauen zu den verschiedenen gewerbegenossenschaftlichen
Institutionen.

Ueber die von der k. k. Statthalterei an das h. k. k. Handelsministerium gestellte Anfrage, ob den Frauenspersonen das active und passive Wahlrecht zu den verschiedenen Functionen bei den Genossenschaften zusteht, hat das genannte h. k. k. Ministerium unterm 15. Februar 1885, Z. 4464, Folgendes eröffnet:

„Im Hinblick auf die klare Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, wonach das Geschlecht in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe keinen Unterschied begründet, dann mit Rücksicht auf §. 73 der Gewerbeordnung, wonach die Arbeitspersonen weiblichen Geschlechtes auch zu den Hilfsarbeitern gehören, sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 106, 107 und 118 des ersteren Gesetzes kann den Frauen sowohl in der Eigenschaft von Gewerbsinhaberinnen als auch von weiblichen Gehilfen weder das active noch das passive Wahlrecht bei den im Rahmen einer Genossenschaft vorkommenden Wahlen abgesprochen werden.“

Was das passive Wahlrecht anbelangt, so kann wohl unbeschadet der citirten gesetzlichen Bestimmungen angenommen werden, daß bei jenen Gewerben, wo die Ausübung von genossenschaftlichen Functionen durch Frauenspersonen den obwaltenden Verhältnissen nicht entsprechen würde, die Wahl ohnedies nicht auf Frauenspersonen fallen wird."

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Danachsichtung verständigt. Hiedurch erhält der Bericht vom 28. Jänner 1885, Z. 9726, seine Erledigung.

15.

Ministerialerlässe in Sprengmittelsachen.

(Auszugsweise.)

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. December 1883, Z. 46.908,

N. Z. 196.330, an sämtliche Eisenbahnverwaltungen.

Zündbänder für Taschenfeuerzeuge, welche lediglich aus Papierstreifen mit nicht detonirbaren Phosphorplätzchen bestehen, sind unter Nr. IV der Anlage D des Eisenbahnbetriebsreglements zu subsumiren. Mit Knallsatzmischungen bereitete sind jedoch unter die explosibaren Artikel einzureihen.

Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 15. Februar 1884, Z. 4109/280,

N. Z. 83.975 und Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. September

1884, Z. 14.967, N. Z. 301.839.

Die k. k. Berghauptmannschaften haben die ihnen unterstehenden Revierbergämter anzuweisen, die Bergbauunternehmungen ihres Bezirkes zum Entwurfe und Vorlage einer Betriebsordnung, welche sich auf die gesammte Sprengmittelgebahrung zu erstrecken hat, zu verhalten und hierbei im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde vorzugehen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. März 1884, Z. 2566,

N. Z. 92.243.

Dem Recurse der Dynamit-Actiengesellschaft, vormalig Alfred Nobel & Co. in Hamburg, Mahler & Eschenbacher in Wien, gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 4. December 1883, Z. 53.459, mit welcher diese Gesellschaft verhalten wurde, die von ihr von Preßburg nach Oesterreich zu spedirenden Dynamitsendungen einzeln für jede Sendung mit dem vorgeschriebenen Geleitschein zu versehen, wird keine Folge gegeben, dagegen gestattet, daß diese Geleitscheine von der k. k. Polizeidirection in Wien ausgestellt werden.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. März 1884, Z. 3492,

N. Z. 91.490.

Gesuche um die Ausfertigung von Geleitscheinen für Sprengmittelsendungen fallen unter die Bestimmung der L. B. 43 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 und unterliegen der Stempelgebühr von 50 Kreuzer für jeden Bogen und zwar nach dem Erlaß des k. k.

Ministeriums des Innern vom 6. October 1884, Z. 15.702, M. Z. 331.337, auch dann, wenn in einem solchen Gesuche um die Ausfertigung mehrerer Geleitscheine gebeten wird.

**Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1884, Z. 11.274,
M. Z. 244.332.**

Die Anordnung und Leitung der commissionellen Localerhebungen bei Errichtung von Bergwerkssprengmittel-Magazinen oder Depôts steht stets der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit der Bergwerksbehörde zu.

**Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. August 1884, Z. 12.346,
M. Z. 279.723.**

Bei Bestellungen von Sprengmitteln mittelst Bezugsbücher sind nur die mit dem behördlichen Amtssiegel versehenen Lieferungs-Zurtausschnitte an den Verschleißer (Erzeuger) einzusenden und nicht das ganze Bezugsbuch oder das betreffende Blatt desselben.

**Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 15. December 1884, Z. 44.202,
M. Z. 13.963, an die Verwaltungen sämmtlicher Privatbahnen.**

Bei Versendung der in dem §. 10 lit. a der Verordnung vom 1. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 79, behandelten Artikel sind rücksichtlich der Munitionsgeläitscheine die im §. 6 der Verordnung vom 11. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 39, begründeten Erleichterungen in Anwendung zu bringen.

**Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1883, Z. 1467,
M. Z. 89.321.**

Dem Sprengmittelfabrikanten J. W. in R. wird die Bewilligung zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr für das Sprengmittel „Ledrit“ ertheilt.

**Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. März 1884, Z. 3053,
M. Z. 101.205.**

Der Arlberger Dynamit-Actiengesellschaft in Wien wird die Bewilligung zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr für die Sprengmittel: Neu Arlberger Explosiv-Gelatine, Neues Arlberger Gelatine-Dynamit Nr. I und Neues Arlberger Gelatine-Dynamit Nr. II ertheilt.

**Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. November 1883, Z. 17.313,
M. Z. 222.866.**

Dem Sprengmittelfabrikanten F. R. zu St. wird die Bewilligung zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr für das Sprengmittel „Milin“ ertheilt.

**Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. August 1884, Z. 13.459,
M. Z. 325.692.**

Der Dynamit-Actiengesellschaft, vormalig Alfred Nobel & Co., Mahler & Eschenbacher in Wien, wird die Bewilligung zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr für das Sprengmittel „Ammon-Sprenggelatine“ ertheilt.

**Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1884, Z. 10.988,
M. Z. 245.366.**

In theilweiser Abänderung des Erlasses vom 20. October 1881, Z. 11.580, wird gestattet, daß das mit Erlaß vom 9. April 1880, Z. 4876, zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr in Oesterreich zugelassene, verbesserte Sprengmittel „Sanit“ in Fässern bis zu 60 kg Netto Gehalt verpackt und in den Verkehr gebracht werden darf.

**Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1884, Z. 703,
M. Z. 85.183.**

Der Rhexit-Dynamitfabrik B. & Comp. zu St. L. wird die Bewilligung zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr für das Sprengmittel „St. Lambrechter Dynamit Nr. I“ ertheilt.

**Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März 1884, Z. 3972 und
vom 12. Mai 1884, Z. 7148, M. Z. 119.899.**

Die mit Ministerial-Erlaß vom 5. Juni 1883, Z. 7738, zugelassenen Sprengmittel St. Lambrechter Dynamit Nr. I und St. Lambrechter Dynamit Nr. II (nicht aber auch das an Stelle des ersteren mit Erlaß vom 28. Jänner 1884, Z. 713, zugelassene St. Lambrechter Dynamit Nr. I) werden außer Verkehr gesetzt.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 7. Jänner 1885 Z. 8163.

Nach dem Sectionsantrage wird das Ansuchen der Stadtbaumeister E. S. und C. St. und Consorten um Berechnung ihrer Haftzeit für die in der Schule, VII., Burggasse Nr. 16 und 18 hergestellten Arbeiten vom Tage der Benützung, d. i. vom 15. September 1882 statt vom Tage der Schlußcollaudirung an genehmigt. Gleichzeitig wird der Magistrat beauftragt, Sorge zu tragen, daß in Hinkunft die Schlußcollaudirung, resp. die Uebernahme der Arbeiten zu einem früheren Zeitpunkte erfolge.

Vom 13. Jänner 1885 Z. 8712.

Es wird beschlossen, daß in Hinkunft die Sicherstellung der Tuch-, Leinen- und Wollwaaren für die städtischen Humanitätsanstalten auf ein, eventuell drei Jahre auszuschreiben und es von dem dann erzielten Resultate abhängig zu machen ist, ob die Uebertragung der betreffenden Lieferung auf ein oder drei Jahre erfolgen soll.

Vom 16. Jänner 1885 Z. 6949 und 7723.

Dem vom Bezirksschulrath vorgelegten Substitutionsnormale für die Volks- und Bürgerschulen der Stadt Wien wird nach dem Sectionsantrage bezüglich der §§. 1 bis 6 zugestimmt.

Bezüglich der §§. 7 und 8 wird gegen den Sectionsantrag über Antrag der Gemeinderäthe M. und Dr. v. B. nachstehende Fassung beschlossen:

§. 7.

Lehrpersonen haben für Mehrleistungen an jenen Bürgerschulen, an denen sie selbst bedienstet sind, insoweit einen Anspruch auf Entlohnung, als hiebei das gesetzlich festgesetzte Maximum von 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden überschritten wird, und keine andere Lehrperson an der Anstalt ist, welche die Vertretung übernehmen könnte, und mit einer geringeren Stundenanzahl als 22 bedacht erscheint. Die einer solchen Lehrkraft gebührende Remuneration beträgt für jede obiges Maximum übersteigende wöchentliche Unterrichtsstunde 40 fl. jährlich.

§. 8.

Definitiv angestellte Lehrpersonen an Volksschulen, welche für Bürgerschulen geprüft sind und vom Bezirksschulrath einer Bürgerschule zur Supplirung zugewiesen werden, erhalten eine monatliche Zulage von 10 fl.

Vom 20. Jänner 1885 Z. 8295.

Nach dem Sectionsantrage wird das Generalkanzleipauschale für das Stadtbauamt vom 1. Februar l. M. von monatlich 46 fl. auf monatlich 58 fl. erhöht und das Mehrerforderniß von 132 fl. pro 1885 auf den Reservefond verwiesen.

Vom 23. Jänner 1885 Z. 89.

Nach dem Sectionsantrage wird die Gebührenbemessung für die Translatoren für die fremden Sprachen auch pro 1885 in der bisherigen Weise aufrecht erhalten.

Vom 27. Jänner 1885 Z. 447.

Dem Kindergartenvereine im IX. Bezirke wird nach dem Sectionsantrage für das Triennium 1884—1886 eine Subvention von je 500 fl. bewilligt.

Vom 30. Jänner 1885 Z. 571.

Nach dem Sectionsantrage wird über den bezüglichlichen Antrag des Gemeinderathes G. beschlossen, daß in Zukunft jenen städtischen Diurnisten, welche ein Jahr oder länger in Diensten der Gemeinde stehen, ihre Bezüge halbmonatlich im Vorhinein auszubezahlen sind.

Bezüglich der Ausbezahlung der übrigen Diurnisten hat es bei der bisherigen Gepflogenheit zu bleiben.

Vom 3. Februar 1885 Z. 66.

Nach dem Sectionsantrage und in theilweiser Abänderung des Magistratsantrages wird beschlossen:

1. Die Benennung „Wallensteinplatz“ für den in dem vorgelegten Plane mit ABCD bezeichneten Platz an der Kreuzung der Jäger- und Wallensteinstraße;
2. „Heinzelmanngasse“ für die mit EF bezeichnete neue Gasse zwischen den Baugruppen XIV und XV bei der Wallensteinstraße;
3. „Kluchgasse“ für die mit GH bezeichnete Gasse zwischen der Dthmarstraße und der Wallensteinstraße und
4. „Staubingergasse“ für die mit JK bezeichnete Gasse zwischen der Baugruppe XV und XVI der Wallensteinstraße.

Die Bestimmung der Orientirungsnummern wird in der vom Magistrate beantragten Weise unter Berücksichtigung der obigen Straßenbenennungen genehmigt.

Vom 5. Februar 1885 Z. 715.

In Uebereinstimmung mit dem Bezirksschulrathe wird für den evangelischen Religionsunterricht an den Religionsunterrichtsstationen im III. Bezirke (in der städtischen Doppelbürgerschule, III. Bezirk, Rochusgasse Nr. 16 und Sechskrügelgasse Nr. 11) und im IX. Bezirke (in der städtischen Bürgerschule, IX. Bezirk, Währingerstraße Nr. 43) die Benützung der Lehrzimmer für weitere vier bis sechs Stunden in der Woche bewilligt.

Vom 6. Februar 1885 Z. 4446.

Gegen den Sectionsantrag wird der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens für die Jahre 1884—1888 inclusive eine Subvention von je 1000 fl. jährlich unter der Bedingung bewilligt, daß das Künstlerhaus den künstlerischen Interessen gewidmet bleibe und eine Verwendung desselben für Miethzwecke nicht statfinde.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Magistrats-Verordn. an das Stadtbauamt vom 26. December 1884, Z. 381.900,
betreffend Drucklegungen und die Verfassung von Projecten für Schulhausbauten.

Der Gemeinderath hat bei Gelegenheit der in seinen Plenarversammlungen vom 2., 5. und 12. December d. J., G. N. Z. 6510, stattgefundenen Berathungen des Hauptrechnungsabchlusses der Gemeinde Wien für das Jahr 1883 unter Anderem folgende Beschlüsse gefaßt: Ad Ausgabenerubrik 4 A „Buchdrucker- und kalligraphische Arbeiten“ Alle unnöthigen Drucklegungen sind zu vermeiden. Ad Ausgabenerubrik XLIII B „Außerordentliche Auslagen (für Volks- und Bürgerschulen)“ Die Schulbauprojecte sind in möglichst einfacher Weise zu verfassen und sohin dem Gemeinderathe zur Genehmigung zu empfehlen.

Hievon wird das Stadtbauamt zur strengsten Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

2.

Erlasse des Herrn Magistrats-Directors,
betreffend Vereinfachungen in der Geschäftsführung des Magistrates.

A.

Vom 3. Februar 1885 Z. 690.

Auf Grund der am 23. v. M. abgehaltenen Conferenz über beim Magistrate einzuführende Geschäftsvereinfachungen finde ich mich bestimmt, vorläufig Folgendes anzuordnen:

1. Bei Grundabtretungen zur Straßenverbreiterung ist nicht, wie bisher, die Partei schriftlich von dem Gemeinderathsbeschlusse über die Preisbestimmung zu verständigen, sondern dieselbe vom Baudepartement vorzuladen, derselben die Werthsbestimmung mündlich bekannt zu geben und zu befragen, ob sie sich mit derselben einverstanden erklärt oder nicht; im ersteren Falle ist sodann der Act dem Rechtsbureau pto. Vertragsausfertigung abzutreten, im letzteren Falle aber der Act bis zur weiteren Entscheidung im Baudepartement zurückzubehalten.

Selbstverständlich können aber auch im Falle der Nothwendigkeit, nach Ermessen seitens des Herrn Referenten, ausnahmsweise schriftliche Verständigungen ausgefertigt werden, im Uebrigen ist aber sodann derselbe Vorgang zu beobachten wie bei den mündlichen Verständigungen.

Dasselbe hat auch zu gelten beim Ankauf und Verkauf von Häusern und anderen Liegenschaften, sowie bei Verpachtungen, Vermiethungen *ic.*; jedoch ist in den beiden letztgenannten Fällen, nach mündlicher Vereinbarung über den Pacht und Miethzins und die Zeitdauer *ic.* vor Abtretung des Actes an das Rechtsbureau, die städtische Hauptcasse, beziehungsweise das Stadtbauamt eventuell das Marktcommissariat, zum Zwecke der Vorschreibung und Einhebung des Pacht- oder Miethzinses, beziehungsweise zur Ueberwachung der Bedingnisse schriftlich zu verständigen.

2. Bei genehmigten, beziehungsweise bewilligten Parcellirungen ist der betreffende Act nach den veranlaßten Consensausfertigungen nicht mehr dem Rechtsbureau zum Zwecke der Ueberwachung abzutreten, sondern es ist dasselbe durch Mittheilung eines lithographirten Bore des Consenses, beziehungsweise im Falle eines Recurses von der Recurserledigung zu verständigen.

3. Die Einführung der Tagebücher, wie sie bei Gericht bestehen, wird in wichtigen Fällen und zum Zwecke der besseren Evidenzhaltung und zur Erleichterung der Registratur sämmtlichen Referenten empfohlen; jedoch bleibt es denselben vorbehalten, zu entscheiden, für welche Fälle sie hievon Gebrauch machen wollen.

Die Tagebuchsblankette sind durch die Kanzleidirection zu beziehen.

Diese Verordnung ist im Bureau, respective Amte bei den Normalien aufzubewahren, darf daher weder im Einreichungsprotokolle protokolliert, noch in die Registratur abgegeben werden.

B.

Vom 7. Februar 1855 Z. 690.

Auf Grund der am 31. v. M. abgehaltenen Conferenz über beim Magistrate einzuführende Geschäftsvereinfachungen und im Nachhange zu meiner Verfügung vom 3. d. M. Z. 690, finde ich mich weiters bestimmt, Folgendes anzuordnen:

1. Für jedes einzelne Gebäude oder Grundstück, über welches ein Verhandlungsact in die Registratur gelangt, ist von dieser ein separates, mit der Grundbuchs-Einlagennummer bezeichnetes Blatt anzulegen, auf welchem alle nachträglichen, dieses Gebäude oder Grundstück betreffenden Verhandlungen anzumerken sind.

Die Herren Referenten werden daher ersucht, zu veranlassen, daß auf allen einzelne Gebäude oder Grundstücke betreffenden Acten auch die Grundbuchs-Einlagennummer ersichtlich gemacht werde.

2. Acten, hinsichtlich welcher von einem anderen Departement, von der städtischen Buchhaltung oder von einem Hilfs- oder Nebenamte Aeußerungen oder Berichte abverlangt werden, sind diesem Departement oder Amte in der Regel im kurzen Wege zuzustellen und es sind die bezüglichen Aeußerungen oder Berichte auch wieder im kurzen Wege, d. i. nicht durch das Einreichungsprotokoll, zu erstatten.

3. Zuschriften, welche mit gleichem Wortlaute an sämmtliche Herren Referenten ausgefertigt werden und die lediglich ad informandum zu dienen haben, sei es in Form von Referatsabschriften, als Erlässe der Magistratsdirection u. dgl., sind nicht im Wege des Ein-

reichungsprotokolles zuzustellen und ist das betreffende Concept zu diesem Behufe mit der Weisung (an das Expedir) zu versehen: „Zur Information und nicht zu protokolliren.“ Den Herren Referenten bleibt es jedoch anheimgestellt, solche Zuschriften, falls sie den Anlaß zu weiteren Amtshandlungen bieten, protokolliren zu lassen.

4. Acten, die vom Einreichungsprotokolle unrichtig zugetheilt wurden, sind selbst nach längerer Zeit nicht mittelst Referatsabschriften, sondern immer nur im kurzen Wege, ohne neuerliche Protokollirung, blos durch Aenderung der Referentennummer zu giriren.

Weiters ertheile ich auf Grund der am 31. v. M. abgehaltenen Conferenz den in den nachfolgenden Punkten enthaltenen, von der Registraturdirection bereits seit 1. Jänner 1885 durchgeführten Geschäftsvereinfachungen die nachträgliche Genehmigung.

5. Die Anführung der Actenbestandtheile hat in den Repertorien der Registratur in Zukunft zu unterbleiben, d. h. die zu einer bestimmten Geschäftszahl aufgelaufenen und nicht mit einer eigenen Zahl versehenen Acten, die sogenannten „Beilagen“ sind in den Repertorien nicht mehr einzeln zu specificiren, da zu deren Evidenzhaltung die Anführung im „Elenchus“ genügt.

Ausgenommen hievon sind Entscheidungen und Erlässe der k. k. Ministerien, der k. k. Statthalterei etc., des Gemeinderathes, des Magistratspräsidiums und der Magistratsdirection, welche auch fernerhin mit Datum und Zahl in die Repertorien einzutragen sind.

6. Alle jene Gegenstände von größerer Wichtigkeit, deren ämtliche Behandlung voraussichtlich durch längere Zeit fortdauern wird, sind aus den allgemeinen Repertorien auszuscheiden und es ist für jeden solchen Gegenstand ein selbständiges Repertorium anzulegen, das nicht jahrweise abzuschließen, sondern bis zur vollständigen Durchführung, beziehungsweise bis zum Abschlusse dieses Gegenstandes fortzuführen ist.

Die Bestimmung darüber, für welche Gegenstände solche selbständige Repertorien anzulegen sind, wird der Registraturdirection überlassen.

7. Für die neu anzulegenden Repertorien sind in Zukunft die nach den Entwürfen der Registraturdirection angefertigten Blankette zu verwenden.

Diese Verordnung ist im Bureau, resp. Amte bei den Normalien aufzubewahren und nicht zu protokolliren.

C.

Vom 21. Februar 1885, Z. 743.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 31. August 1884, Z. 27.103, können Gelder im österreichisch-ungarischen Postverkehre auch mittelst portofreier Postanweisungen vermittelt werden.

Mit Rücksicht auf diesen Erlaß und in Folge der am 20. d. M. in meinem Bureau stattgefundenen Berathung über einzuführende Geschäftsvereinfachungen finde ich mich nach Einvernehmung der städtischen Buchhaltung veranlaßt, hinsichtlich der Einführung portofreier Postanweisungen im Geschäftsverkehre des Magistrates Nachfolgendes zu verfügen:

In allen Fällen, in welchen vom Magistrate in Gemäßheit des Artikels VIII des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, portofreie Geldsendungen bis zum Betrage von 200 Gulden an Behörden oder Aemter zu effectuiren und dem Geldbetrage keinerlei Beilagen anzuschließen sind, hat zur Erzielung einer rascheren Expedition und zur Ersparung der Kosten des Couvertirens die Absendung des Geldes durch die städtische Hauptcasse mittelst portofreier Postanweisungen zu geschehen.

Die städtische Hauptcasse hat sich bei dem Gebrauche von Postanweisungs-Blanketten genau an die Bestimmungen des citirten Handelsministerial-Erlasses zu halten und insbesondere die Blankette nicht blos im Coupon und in dem oberhalb des „Postvormerk“ ersichtlichen Theile nach Maßgabe des Vordruckes gehörig auszufüllen, sondern zum Zwecke der Controle auch an der den Vordruck „Raum zum Aufkleben der Briefmarken“ tragenden Stelle die magistratische Geschäfts- und die entsprechende Jahreszahl, ferner die Worte „Magistrat Wien“ beizusetzen und die Berechtigung zur portofreien Versendung mit „Dienstsache“, beziehungsweise „für Rechnung des Staates (Landes) gesammelte Gelder“ ersichtlich zu machen.

Weiters sind auf dem Coupon Zahl und Datum des Requisitionsschreibens der auswärtigen Behörde oder des Amtes, für welche und der Name der Partei, von welcher der Geldbetrag eingehoben wurde, und dann die Bestimmung des Geldes, wie z. B. Steuer-rückstand, Geldstrafe etc. genau beizusetzen. Bei Steuergeldern ist in jedem Falle, auch die aus dem Requisitionsschreiben zu entnehmende Assignations- oder Katasterzahl anzuführen, zu welcher die Steuer bemessen ist.

In jenen Fällen, in welchen dem Geldbetrage ein Schreiben oder eine sonstige Beilage anzuschließen ist, hat es bei dem bisherigen Modus der Geldsendung sub Couvert zu verbleiben; doch sind die von den requirirenden Behörden häufig begehrten Empfangsbestätigungen über die Zustellung von Zahlungsaufträgen an Parteien nicht als solche Beilagen anzusehen, da deren Absendung in allen Fällen, in welchen der requirirte Geldbetrag abgeschickt wird, überflüssig ist und daher unterbleiben kann.

Schließlich weise ich die städtische Hauptcasse auf Grund der von der städtischen Buchhaltung abgegebenen Aeußerung an, den Verbrauch an Postanweisungs-Blanketten auf Grund der von der k. k. Postanstalt ausgefertigten Bestätigungen über die Anzahl der aufgegebenen Anweisungen in derselben Weise zu verrechnen, wie dies hinsichtlich der Verausgabung der Portobeträge vorgeschrieben ist.

D.

Vom 25. Februar 1885, Z. 586.

Anlässlich der am 10. und 13. d. M. stattgefundenen Berathungen über einzuführende Geschäftsvereinfachungen finde ich mich veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

1. Die Gewerbescheine sind in Hinkunft ohne Concept in der städtischen Kanzlei auf Grund der Daten des Gewerbeanmeldungs-Protokolles auszufertigen.

Zur Aufnahme der Gewerbeanmeldungen sind die neu aufzulegenden Protokolls-Blankette zu benützen, und es sind behufs rascherer Abfertigung der Partei in die Gewerbeanmeldungs-Protokolle vorläufig nur jene Daten aufzunehmen, für welche in dem Erwerbsteuer-Bemessungsformulare A 1 keine Rubriken bestehen, die übrigen Daten sind nachträglich aus dem Erwerbsteuer-Bemessungsformulare in das Gewerbeanmeldungs-Formulare, soweit sie für das letztere nothwendig sind, zu übertragen.

2. Die beiden bei Gewerbezurücklegungen bisher benützten Blankette, nämlich jenes für die Steuerlöschung und jenes für die Erledigung an die Partei sind in ein Blanquett zu vereinigen.

3. Ebenso ist von den Blanquetten, welche bei den Verhandlungen über die Verleihung des Heimatsrechtes im Gebrauche sind, jenes für den Bericht an den Gemeinderath mit dem Blanquette über die auszufertigende Enderledigung auf einem Bogen zu vereinigen.

Die Drucklegung der in den vorstehenden Punkten bezeichneten Blanquette habe ich bereits veranlaßt, und es werden dieselben demnächst bei der Kanzleidirection zur Ausgabe gelangen, wovon die Herren Referenten durch letztere werden verständigt werden.

So lange die bisher in Verwendung stehenden Blanquette vorräthig sind, sind diese noch fernerhin zu benützen.

4. Die Inhaltsanzeige, welche bisher bei den Erledigungsentwürfen unter die Geschäftszahl gesetzt wurde, kann in jenen Fällen wegbleiben, wo der Hauptact zurückbehalten wird und wo weder ein Rathschlag oder eine Referatsabschrift zu machen, noch für die Inhaltsanzeige im Blanquett vorgesorgt ist.

5. In dem Contexte der Noten, Schreiben oder Berichte ist die Benennung oder Titulatur der Behörden, an welche jene gerichtet sind, nicht mit Worten auszusprechen, sondern bloß durch einen Strich (—) anzudeuten; beim Mundiren ist die ausgelassene Titulatur nach der Adresse einzustellen.

6. Die im Marktdepartement verwendeten Blanquette für die Strafsamthandlungen gegen jene Parteien, welche der an sie ergangenen Vorladung nicht Folge leisten, sind zur Erzielung eines raschen und einheitlichen Vorgehens auch in den übrigen Departements in Verwendung zu nehmen.

7. Das Steueramt hat auf jenen Eruirungsnoten, welche es wegen unbekanntem Aufenthaltes der Partei den Departements zur weiteren Amtshandlung vorlegt, immer die Erwerbsteuerquote des Contribuenten beizusetzen und anzuführen, ob und von welchem Zeitpunkte der bezügliche Conto gelöscht ist oder ob derselbe noch aufrecht besteht.

8. Der in einzelnen Bureaux übliche Vorgang, daß der gleiche Inhalt einer Erledigung einer Person oder einem Amte in der Form eines Decretes, anderen Personen oder Aemtern aber in der Rathschlagsform mitgetheilt wird, erschwert und verzögert die Ausfertigung und ist daher thunlichst zu vermeiden und nur eine Form der Erledigung zu wählen, insbesondere in jenen Fällen, in welchen die Bervielfältigung der Erledigung durch die lithographische Presse zu geschehen hat, d. i. wenn mindestens drei Ausfertigungen herzustellen sind.

9. Aus demselben Grunde ist der in einzelnen Bureaux bestehende Usus, bei Erledigungen, welche in mehreren Partien auszufertigen sind, für einzelne Parteien oder Aemter noch besondere Schlußsätze anzufügen, zu vermeiden, und es sind solche Schlußbemerkungen nach Thunlichkeit immer mit dem gemeinsamen Texte zu verbinden.

E.

Vom 7. März 1885, Z. 690.

Auf Grund der am 20. Februar 1885 in meinem Bureau stattgefundenen Berathung über mehrere Geschäftsvereinfachungs-Vorschläge finde ich mich veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

1. Die bisher bloß im Bureau des Herrn Rathes Tachau verwendeten Blanquette für die Offertverhandlungs-Protokolle sind im Interesse einer gleichmäßigen und rascheren Abwicklung der Offertverhandlungs-Geschäfte auch in den anderen ökonomischen Departements nach Zulässigkeit in Verwendung zu nehmen. Die Kanzleidirection hat die Auflegung solcher Blanquette zu veranlassen.

2. Da bei Conten-Anweisungen die von der städtischen Hauptcasse durchzuführende Berechnung ohnedies auf den Conten selbst und allenfalls auch noch auf einem Conten-Ausweise von der städtischen Buchhaltung vorgeschrieben wird, so ist auf den in den Bureaux auszu-

fertigenden Conten-Anweisungen die Art der Berechnung nicht nochmals einzustellen, sondern die städtische Hauptcasse lediglich auf die auf den einzelnen Conten oder dem Conten-Ausweise ersichtliche Vorschreibung der städtischen Buchhaltung zu verweisen. Die bisher im Gebrauche befindlichen Blanquette für Conten-Anweisungen sind bei Neuauflegung derselben entsprechend zu ändern.

3. Von der Vermiethung von Wohnungen und sonstigen Localitäten in städtischen Gebäuden ist mittelst Rathschlages nur die Partei und die städtische Hauptcasse, das Stadtbauamt jedoch im Sinne des für dieses Amt erlassenen Organisationsstatutes bloß mittelst „Videat“ zu verständigen,

4. Die Decrete über den Mehrverbrauch an Wasser aus der Hochquellenleitung sind auf Grund der bezüglichen Verzeichnisse im Wasserleitungs-Departement gleich in Reinschrift auszufertigen.

